



Satzung

§ 1 Name u. Sitz

Der Verein führt den Namen „Montessori Kinderhaus Lauingen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Lauingen. Er soll in das Vereinsregister in Dillingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Montessori – Pädagogik, insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinderhauses in Lauingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
Es gibt aktive und passive Mitglieder des Vereins. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder und sind zumeist ehemalige aktive Mitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Antragsteller.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder Auflösung bei juristischen Personen;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres;
 - c. durch Vereinsausschluss:
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem



Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss;

- d. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in Lauingen statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist unter Beifügung der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einberufen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse besitzen, erhalten die Einladung unter Beifügung der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes per Post zugesandt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es 25% der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck verlangen; die Ladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d. Entscheidungen über Berufungen gegen Vorstandsentscheidungen
 - e. Entscheidung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Kindergartenjahr
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei Stimmen



übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Sie ist auf eine Mitgliederversammlung beschränkt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Optional kann als vierter Vorstand ein Schriftführer gewählt werden. Er wird auf Antrag in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Innerhalb einer Familie oder Lebensgemeinschaft darf es zu keiner Häufung bestimmter Gremienfunktionen kommen. Dies betrifft alle Kombinationen zwischen Vorstand, pädagogischem Team, Elternbeirat und gegebenenfalls Geschäftsführung. Nicht ehrenamtlich tätige Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Elternbeirates sein.
- (6) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Ehrenamtspauschale in Höhe der aktuellen Gesetzeslage erhalten.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes oder nicht ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter sein darf. Der Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 11 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Die Änderungsanträge sind in vollem Wortlaut vom Vorstand den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Es darf nur über solche Satzungsänderungen abgestimmt werden, die sämtlichen Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt sind.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, wobei Übertragung des Stimmrechts zulässig ist. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.



§ 13 Einstellung des Kindergartenbetriebs

Bei Einstellung des Kindergartenbetriebs in Lauingen geht der gesamte Kindergarten samt seiner kompletten Einrichtung unentgeltlich auf die Stadt Lauingen über.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist zugeleitet worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Montessori – Förderverein des Landkreises Dillingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Satzungsänderung vom 18.06.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Lauingen 20.06.2024

Viktoria Kraus
1. Vorstand

Peter Schrell
2. Vorstand

Anja Stahl
Schatzmeister